

2. Nachtrag zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Neuental vom 06.03.2006

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158) in Verbindung mit §§ 11, 12 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 03.12.2010 (GVBl. 2010, S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.2014 (GVBl. 2014 S. 26) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuental in der Sitzung vom 06.07.2015 folgenden Zweiten Nachtrag zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Neuental vom 06.03.2006 beschlossen:

I.

Der § 10 a wird wie folgt neu eingefügt:

§ 10a Kindergruppen

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Neuental führt den Namen „Bambini-Feuerwehr Neuental“.
- (2) Die Kindergruppe Bambini-Feuerwehr Neuental ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Neuental untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/ Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Leiters/ der Leiterin der Kindergruppe bedient. Der Leiter/ die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter/-innen und Betreuer/-innen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

II.

Dieser Zweite Nachtrag zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Neuental tritt am Tage nach der Vollendung seiner Bekanntmachung in Kraft.

Neuental, 06.07.2015

Der Gemeindevorstand

gez.
(Knöpfer)
Bürgermeister